

Stellungnahme des Deutschen Fleischer-Verbandes e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche

Frankfurt, 22. Juni 2026

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. vertritt die Interessen der rund 10.000 Betriebe des Fleischerhandwerks. Diese Unternehmen repräsentieren einen wichtigen Teil der regionalen Vermarktungskette von Fleisch und Wurstwaren. Sie stehen traditionell für Qualität und einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren. Insbesondere die engen, zum Teil unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zur bäuerlichen Landwirtschaft sowie der direkte Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern sorgen für ein hohes Maß an Transparenz und ein vertrauensbildendes Wirtschaften. Gleichzeitig sehen sich die Unternehmen des Fleischerhandwerks mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand konfrontiert. Dieser resultiert insbesondere aus der hohen Regeldichte des Lebensmittelrechts sowie dessen fortlaufender Weiterentwicklung und den damit verbundenen Dokumentations-, Nachweis- und Meldepflichten.

Der DFV begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die öffentliche Verwaltung zu modernisieren und zu vereinfachen. Ausdrücklich teilt der DFV die Feststellung, dass dem Bürokratieabbau dabei eine entscheidende Rolle zukommt und dass gerade die Ernährungswirtschaft, zu der auch das Fleischerhandwerk zählt, in besonderem Maße von überbordender Bürokratie betroffen ist. Die daraus abgeleitete Zielsetzung, diesen Sektor kontinuierlich zu entlasten, strukturelle Vereinfachungen vorzunehmen und behördliche Verwaltungsabläufe zu bündeln, ist daher nicht nur folgerichtig, sondern zum Erhalt handwerklicher Strukturen unabdingbar.

Angesichts der stetig zunehmenden bürokratischen Anforderungen im Lebensmittelrecht – exemplarisch sei auf die Einführung der verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung verwiesen – sind hierzu eine konsequente Anwendung der „One in, one out“-Regel sowie eine kontinuierliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit bestehender Verpflichtungen unerlässlich. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass neue Regelungen die Entlastungswirkungen einzelner Bürokratieabbauvorhaben bereits nach kurzer Zeit wieder aufzehren.

Da es sich bei dem Gesetzesentwurf um ein erstes sektorspezifisches Bürokratierückbaugesetz handeln soll, bietet sich der DFV wie schon bisher als Gesprächspartner für Anregungen für weitere Entlastungsschritte an. Der DFV bringt seit

vielen Jahren konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und Verschlinkung gesetzlicher Pflichten in politische Gespräche und Gesetzgebungsverfahren ein. Beispielhaft seien die Anpassung der sogenannten Drittelregelung bei der Zulassungspflicht betriebseigener Filialen sowie eine Vereinfachung der Dokumentationsanforderungen bei der Beseitigung tierischer Nebenprodukte genannt.

Vor diesem Hintergrund werden die in Artikel 2 des Referentenentwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 44, 44a und 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) als erste Schritte zu einem wünschenswerten spürbaren Bürokratieabbau ausdrücklich begrüßt. Insbesondere der Wegfall der Meldepflichten nach § 44 Abs. 4, 4a, 5 und 5a LFGB würde zu einer Entlastung der betroffenen Unternehmen und Laboratorien führen.

Dies gilt insbesondere für Meldungen im Zusammenhang mit Freigabeuntersuchungen oder im Rahmen von Haltbarkeitsstudien, bei denen die bestehenden Meldepflichten in der Praxis häufig einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, ohne dass hieraus ein zusätzlicher Nutzen für die Lebensmittelsicherheit erkennbar wäre. Entsprechende freiwillige Eigenkontrollen dienen vornehmlich der frühzeitigen Risikoerkennung und der kontinuierlichen Verbesserung betrieblicher Prozesse. Der Wegfall der Meldepflichten könnte dazu beitragen, Missverständnisse bei der Bewertung von Untersuchungsergebnissen ohne unmittelbare Risikorelevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden. Sowohl die Unternehmen als auch die örtlich zuständigen Behörden könnten dadurch ihre personellen Ressourcen stärker auf tatsächliche Risiken für die Lebensmittelsicherheit konzentrieren. Auch würde sich durch den Wegfall der nationalen Sondermeldepflichten schließlich keine Änderung der europarechtlich vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Anforderungen ergeben.